GUTACHTEN zur ABE Nr. 48203 nach §22 StVZO

Anlage 6 zum Gutachten Nr. 55806310 (1. Ausfertigung)



Seite 1 von 4

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6 J x 14 H2 Typ 19196

Hersteller O.Z. Spa

TOV Kneimand Group

Auftraggeber O.Z. Spa

Via Cartigliana, 125/C

I-36061 Bassano del Grappa(VI)

QS-Nr.: 39 02 0010603

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell MSW19
Typ 19196
Radgröße 6 J x 14 H2
Zentrierart Mittenzentrierung

Aus- führung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
500	19196 500 / Ø63.3-Ø59.1	4/100/59,1	38	570	1880

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 48203
Herstellerzeichen MSW
Radtyp und Ausführung 19196 500
Radgröße 6 J x 14 H2
Einpresstiefe ET 38
Giessereikennzeichen CMA

Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,25	Kegel 60°	90	-

Prüfungen

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Nissan

Subaru

Spurverbreiterung innerhalb 2%

GUTACHTEN zur ABE Nr. 48203 nach §22 StVZO

Anlage 6 zum Gutachten Nr. 55806310 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6 J x 14 H2 Typ 19196

Hersteller O.Z. Spa

TÜV Pfalz TÜV Rheinland Group

Seite 2 von 4

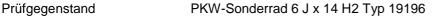
Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
ABE/EWG-Nr.				
Nissan 100NX	66-105	195/55R14	A12	A02 A04 A05
B13	66-75	175/65R14	A11	A08 A09 A14
F673	66-75	185/60R14	A12	A21 S01
Nissan Almera	55-73	175/65R14	R09	A02 A04 A05
N15	55-73	185/60R14		A08 A09 A12
e1*93/81*0025*	55-73	185/65R14	R09	A14 A21 S01
	55-73	195/55R14		
	66-73	195/60R14		
Nissan Micra	37-44	165/60R14		A01 A02 A04
K10	37-44	185/50R14		A05 A08 A09
C950, /1	37-44	185/55R14		A12 A14 A21
	37-44	195/45R14		K1a K2b K42
				S01
Nissan Micra	40-60	165/60R14		A02 A04 A05
K11	40-60	185/50R14		A08 A09 A12
G220,	40-60	185/55R14	A01 K42	A14 A21 S01
e11*93/81*0021*	40-60	195/45R14	A01 K1a K42 K56	
Nissan Sunny	40-66	175/65R14		A01 A02 A04
B12, N13	40-66	185/60R14		A05 A08 A09
E301, E287	81-92	185/60R14	M+S R09	A12 A14 A21
	81-92	185/60R14		K42 K56 S01
Nissan Sunny	54-66	175/65R14		A01 A02 A04
B12A, N13A	54-66	185/60R14		A05 A08 A09
E521, E522				A12 A14 A21
		<u> </u>		K42 K56 S01
Nissan Sunny	105	195/55R14	R35	A02 A04 A05
N14	105	205/55R14	A01 K1a K2b K42	A08 A09 A12
F666	55-66	175/65R14		A14 A21 A58
	55-66	185/60R14		S01
	55-66	195/55R14		
	55-66	205/55R14	A01 K1a K2b K42	
Nissan Sunny	40-66	175/65R14		A02 A04 A05
Y10	40-66	185/60R14	A01 K1a K42 L02	A08 A09 A12
F727, e1*93/81*0026*	40-66	195/55R14	A01 K1a K2b K42 L02	A14 A21 S01
Nissan Sunny	55-75	175/65R14		A02 A04 A05
Y10L	55-75	185/60R14	A01 K1a K42 L02	A08 A09 A12
F672	55-75	195/55R14	A01 K1a K2b K42 L02	A14 A21 S01
Subaru Justy	37-55	165/60R14		A02 A04 A05
KAD D678, /1	37-55	185/50R14	A01 K42	A08 A09 A12 A14 A21 S01

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

GUTACHTEN zur ABE Nr. 48203 nach §22 StVZO

Anlage 6 zum Gutachten Nr. 55806310 (1. Ausfertigung)



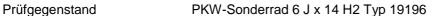
Hersteller O.Z. Spa



Seite 3 von 4

- **A02** Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifenoder Fahrzeughersteller zu bestätigen. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- **A11** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.
- A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen zulässig, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen. Für Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind nur Metallschraubventile zulässig. Die Ventile müssen für die vorgeschriebenen Luftdrücke geeignet sein und dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.
- A58 Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- **K1a** Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- **K2b** Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Anlage 6 zum Gutachten Nr. 55806310 (1. Ausfertigung)



Hersteller O.Z. Spa



Seite 4 von 4

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K56 Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

L02 Durch Begrenzung des Lenkeinschlages ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination herzustellen.

M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung freigegeben ist (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier).

R35 Bei dieser Serien-Reifengröße sind die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers zu beachten (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.

Prüfort und Prüfdatum

Die Verwendungsprüfung fand am 7. Oktober 2010 in Lambsheim statt.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum August 2010.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 7. Oktober 2010



Pohl 00156594.DOC